

# **Recht und Revolution in Italien im 19. Jahrhundert**

Seminararbeit

im Rahmen des DiplomandInnenseminars  
LV-Nr. 030 684  
im WS 2010/11

eingereicht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Wien als 2. Teil der Diplomarbeit gemäß § 22 WrReStP

von  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wana (0508132)

Betreuerin:  
ao. Univ. Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
a.) Das 18. Jahrhundert.....	3
b.) Privatrecht .....	3
2.) Französische Vorherrschaft .....	4
a.) Italienfeldzug und territoriale Einigung unter Napoléon .....	4
b.) Verwaltung .....	5
c.) Gerichtsbarkeit .....	7
d.) Zivilrecht .....	8
e.) Prozessrecht.....	9
3.) Restauration 1815-1816 (Wiener Kongress).....	10
a.) Zivilrecht .....	11
b.) Strafrecht .....	12
4.) Vorabend der Revolution.....	13
5.) Die Revolutionsjahre 1848-1850 .....	15
a.) Das Statuto Albertino .....	16
b.) Neapel.....	17
c.) Lombardo-Venetien.....	18
d.) Das Königreich Italien.....	19
Ausblick: Vollendung der Einheit.....	20
Bibliographie.....	22

# 1. Ausgangslage

## a.) Das 18. Jahrhundert

1748 endete der österreichische Erbfolgekrieg, und es begann eine fast 50-jährige Periode des Friedens in Italien. Der gesamte Süden der italienischen Halbinsel beherbergte das Königreich Neapel und Sizilien, regiert von einer spanischen Linie der Bourbonen. Der Kirchenstaat des Papstes belegte einen großen Teil von Mittelitalien. Sardinien-Piemont, das die Insel Sardinien und Piemont sowie Savoyen umfasste, war ebenfalls ein großes Staatsgebiet. Die Republik Venedig mit ihrer fast 1000-jährigen Geschichte herrschte über den Nordosten des Landes. Weiters existierten noch die Republik Genua, die bis 1768 auch Korsika beherrschte, die Republik Lucca, die fünf bedeutenden Herzogtümer: Mailand und Toskana, beide von Herrschern aus dem Hause Habsburg regiert, das Herzogtum Parma und Piacenza unter Spanisch-Bourbonischer Herrschaft und die Herzogtümer von Modena und Massa unter einer italienischen Dynastie.<sup>1</sup> Das Königreich Sizilien war durch Heirat mit den Habsburgern verbunden.

Der Vergleich mit der zeitgenössischen Lage in Deutschland drängt sich angesichts dieser Vielstaaterei auf, doch war es um die Chancen für eine Einigung in Italien wesentlich schlechter bestellt. Die Geographie der Halbinsel erschwerte nämlich die Nord-Süd-Kommunikation, der Kirchenstaat mit seinem globalen geistigen Führungsanspruch war zudem ein weiteres, einzigartiges Phänomen, der wie ein Keil die Halbinsel aufteilte.<sup>2</sup> Nicht einmal eine verbindende Sprache gab es, zu dieser Zeit war Italienisch nur eine Sprache der Gelehrten, nicht des Volkes, das verschiedene regionale Sprachen verwendete, die in anderen Regionen der Halbinsel nicht verstanden wurden.<sup>3</sup> Es existierte auch kein historisch verbindendes Konstrukt wie das Heilige Römische Reich, zumindest nicht für das gesamte italische Gebiet, doch auch für die zum HRR gehörigen Gebiete Italiens hatte dies keinen verbindenden Effekt: Über die Gebiete Reichsitaliens beanspruchte der Kaiser zwar die Lehenshoheit, als *deutsch* oder einem anderen verbindenden Element zugehörig fühlten sich die Bewohner dieser Gebiete jedoch ebenso wenig wie sie an der Reichspolitik teilnahmen. Sie übernahmen keine aus der Reichszugehörigkeit erwachsenden Pflichten, nahmen aber auch keine Rechte in Anspruch. Diese Gebiete wurden diesseits und jenseits der Alpen als *reichsfern* betrachtet.

## b.) Privatrecht

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung der Gebiete und Städte des heutigen Italien, insbesondere der reichen Handelsmächte im Norden, ähnelten sich die Privatrechte sehr. Das römische Recht wurde immer nur subsidiär angewandt, war allerdings allgemein gut angenommen, im Gegensatz zu z.B. Spanien, dessen dortiger absolutistischer Monarch das römische Recht als

---

<sup>1</sup> BEALES, Derek Edward Dawson, *The Risorgimento and the unification of Italy*, London 1981, S. 22.

<sup>2</sup> Ebd., S. 22.

<sup>3</sup> Ebd., S. 24.; DE MAURO, Tullio, *Storia linguistica dell'Italia unita*, Bari 1976, S. 27.

Bevormundung empfand.<sup>4</sup> Im Kirchenstaat stand die Stellung des römischen Rechts als außer Streit, da das römische Recht schon im kanonischen Recht ausdrücklich als subsidiär anerkannt wird.

Für die ehemals zum Heiligen Römischen Reich gehörigen Teile Italiens wurde die Legitimation des römischen Rechts als positives Recht durch die Lotharische Legende begründet, dergemäß die Geltung des römischen Rechts per kaiserlichem Akt angeordnet wurde, während im Königreich Sizilien das römische Recht überhaupt nur aus Gewohnheit angewendet wurde, allerdings mit der Überzeugung, dass die römischen Gesetze ein Erzeugnis des weisesten Staates sind, der jemals existiert hat.<sup>5</sup> Da die Lotharische Legende nur eine Legende ist, wurde im Italien Ende des 18. Jahrhunderts nach anderen Legitimationsgrundlagen gesucht. Die vorherrschende Theorie, die die lotharische Legende überflüssig macht, entwickelt sich durch *Gravina* und *Asti*: Sie wiesen nach, dass der Gebrauch des römischen Rechts in Italien in der gesamten Zeit nach *Justinian* nie abhanden gekommen sei. Dadurch wird das römische Recht im neuzeitlichen Italien auch ohne Abhängigkeit vom Reich in erster Linie als nationales Phänomen empfunden. *Gravina* spricht sogar davon, dass das römische Recht im 12. Jahrhundert nach langem Exil in sein Vaterland zurückgekehrt sei und dass Italien dadurch seine alte Würde wiedererlangt habe.<sup>6</sup> Es ist eines der ersten als verbindend empfundenen Elemente Gesamtitaliens.

## 2.) Französische Vorherrschaft

### a.) Italienfeldzug und territoriale Einigung unter Napoléon

Im ersten Koalitionskrieg 1792 wurden die in Italien einfallenden französischen Truppen zunächst zurückgeschlagen, doch gelang es Napoléon Bonaparte in seinem ersten Oberbefehl über ein Heer 1796-1797 Österreich und Sardinien-Piemont zu schlagen, wobei Napoléon bis Leoben vordrang. Nach dem Frieden von Campo Formio verlor Österreich das Herzogtum Mailand, gewann allerdings Venetien, und Frankreich gründet einige Vasallenstaaten auf italienischem Boden mit klar republikanischer Prägung. Aus der bereits im Sommer 1796, aus den vormaligen Stadtstaaten Modena, Bologna und Ferrara bestehenden, Cispadanischen Republik („diesseits des Po“) entstand in der Folge die Cisalpinische Republik („diesseits der Alpen“), die zusätzlich die gesamte Lombardei umfasste. Anstelle der Republik Genua wurde die Ligurische Republik gegründet.<sup>7</sup> 1798 eroberte Frankreich den Kirchenstaat und proklamierte die Römische Republik. Schließlich fiel auch Neapel nach einem erfolglosen Versuch Ferdinands IV. den Kirchenstaat zu befreien an Frankreich, und der König musste nach Sizilien fliehen, das Schutz durch die britische Seemacht genoss und unter seiner Herrschaft

---

<sup>4</sup> MORA, F. Javier Casinos, Römisches Recht und spanisches Zivilgesetzbuch: Eine einführende Darstellung, 2008, <http://www.forhistiur.de/zitat/0802casinosmora.htm>, abgerufen am 04.01.2011.

<sup>5</sup> LUIG, Klaus, Der Geltungsgrund des römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland, in: Diritto (Hrsg.), La formazione storica del diritto moderno in Europa, 1977, S. 822.

<sup>6</sup> Ebd., S. 824-825.

<sup>7</sup> ALTGELD, Wolfgang, Kleine italienische Geschichte, Stuttgart 2002, S. 251.

blieb. Auf dem Boden des Festland-Neapel wurde die Parthenopäische Republik („[Parthenope](#)“ ist die dichterische Bezeichnung Neapels seit der Antike) gegründet.<sup>8</sup>

Im zweiten Koalitionskrieg gelang es der Koalition zunächst, Oberitalien zurückzugewinnen. 1800 überschritt Napoléon erneut die Alpen bei Grand-Saint-Bernard und eroberte nun ganz Oberitalien inklusive Venetien. Im Frieden von Luneville wurden für Italien alle Beschlüsse des Friedens von Campo Formio wieder in Kraft gesetzt, darüber hinaus fiel die Toskana an Italien.<sup>9</sup> Nun, nach Napoléons Kaiserkrönung im Jahre 1804, entstand durch Umwandlung aus den neu gegründeten Kleinrepubliken das *Königreich Italien*, das erstmals viele noch nie miteinander verbundene Gebiete in einem Staatswesen zusammenfasste. Bis 1809 ist auch das gesamte restliche Italien erobert bzw. annektiert.

Nach den Eroberungsfeldzügen Napoléons gab es in Italien vier Hauptzonen: 1. den langen, von *Napoléon* annektierten Mittelmeerstreifen (Kirchenstaat, Toskana, Ligurien und Piemont), 2. das zunächst von Napoleons ältesten Bruder Joseph Bonaparte und nach 1808 von Joachim Murat regierte Königreich Neapel im Süden sowie 3. das Königreich Italien im Nordosten als Vasallenstaat, 4. das aus Sardinien und Sizilien bestehende, von der englischen Flotte gestützte antifranzösische Bollwerk.<sup>10</sup>

Joachim Murat, ab 1808 König von Neapel, war ein verdienter Kavallerieoffizier in der Armee Napoleons. Durch seine Ehe mit Caroline Bonaparte, Napoleons jüngster Schwester, wurde er so zum Schwager Napoleons. Genauso wie sein Vorgänger als König von Neapel Joseph Bonaparte war Murat bestrebt, italienische Beamte einzusetzen und insgesamt den sichtbaren französischen Einfluss so klein wie möglich zu halten. Seine Regentschaft wurde daher nicht als Fremdherrschaft angesehen.<sup>11</sup>

In den annektierten Territorien kamen die französischen Reformen direkt zum Tragen, während im Königreich Italien aufgrund des andersartigen Verhältnisses zu Frankreich Verhandlungen mit den lokalen Führungsgruppen notwendig wurden, wodurch unterschiedliche Verhältnisse entstanden<sup>12</sup>, ebenso im Königreich Neapel, wo Joseph Bonaparte bzw. Murat bewusst eine eigenständige Herrschaft zu errichten strebten. Dies führte zu einer Rechtsangleichung denn einer Rechtsvereinheitlichung.

## b.) Verwaltung

Neben den Änderungen im Bereich des Privatrechts (s.u.) waren die Umwälzungen im Bereich der Verwaltung sicherlich die einschneidendsten und prägendsten Vorgänge während der Zeit der französischen Vorherrschaft. Durch die Ausrollung der modernen französischen Verwaltung auf die annektierten bzw. eroberten Gebiete Italiens gelangte erstmals eine leistungsfähige, zentralistische

---

<sup>8</sup> Ebd., S. 252.

<sup>9</sup> Ebd., S. 253.

<sup>10</sup> DE MARTINO, Armando, Die Gerichtsverfassung im Königreich Neapel zwischen Ancien régime und neuer Ordnung, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, S. 270.

<sup>11</sup> PROCACCI, Giuliano, Geschichte Italiens und der Italiener, München 1989, S. 229.

<sup>12</sup> DE MARTINO 1995, S. 270.

Bürokratie in diese Gebiete. Je länger die Besatzungszeit dauerte und je näher sich das besetzte Land bei Frankreich befand, umso tiefgreifender und gründlicher waren die administrativen sowie personellen Umwälzungen.<sup>13</sup>

Die Behörden hatten zuvor keine klar abgegrenzten Zuständigkeiten, weder in materieller noch in geographischer Hinsicht. Sogar eine Unterscheidung zwischen Rechtsprechungs-, fiskalischen und Verwaltungsaufgaben fand kaum statt. Beamte wurden nicht aufgrund von Fähigkeiten, sondern aufgrund von Rechten oder Privilegien ernannt. Die napoleonische Verwaltung dagegen war geprägt von Hierarchie, Effizienz, klaren Regeln und dem Glauben an die Fähigkeiten des Menschen im Gegensatz zu seinen erworbenen Rechten und beanspruchte so die Ideale von Fortschritt und Modernität für sich. Diese Beamten waren sich ihrer Funktion als „Botschafter“ der Revolution und ihrer Werte bewusst, und so entwickelte sich auch ein Gemeinschaftsgeist und Stolz über die Grenzen der Departements hinweg.<sup>14</sup> Leistungsfähigkeit und Kompetenz waren zu notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben geworden und Ablösung wegen offensichtlicher Inkompetenz wurde akzeptierte und zunehmend gängige Praxis<sup>15</sup>, wenngleich die praktische Umsetzung dieser hohen Ideale nicht immer ganz einfach war.<sup>16</sup> Vorrechte des Klerus wurden abgeschafft, die Stände bis zu einem gewissen Grad nivelliert. Der Feudalismus wurde beseitigt, ebenso der Frondienst und die Leibeigenschaft. Unter den leitenden Kreisen herrschte der Geist der französischen Revolution. All die genannten „Vorteile“ wurden von der Bevölkerung jedoch oft als Nachteil gesehen. Dazu kamen hohe Blutzölle durch Kriegsdienste, Verschleppung von Geldsummen und Kunstschatzen nach Paris und hohe Steuern.<sup>17</sup> Je länger das napoleonische Regime dauerte, desto stärker stieg dessen Überzeugungskraft als Folge der politischen Stabilität, und die lokalen Eliten neigten nach und nach mehr zur Mitarbeit.<sup>18</sup>

Obwohl es zwar eine Zeit der französischen Vorherrschaft in Italien war, empfanden es die Bewohner Italiens nicht unbedingt als Besetzung. Ihnen war wohl bewusst, dass der Korse Napoléon ein halber Italiener war und für die römische Welt der Antike sowie für Mittelmeerfragen sehr viel übrig hatte. Es schmeichelte ihnen auch, dass er seinen Sohn und Nachfolger sofort „König von Rom“ nannte.<sup>19</sup>

Auch nach dem Sturz des napoleonischen Regimes wurde dessen Verwaltung in allen Staaten Italiens übernommen, unabhängig ihrer absolutistischen bzw. konstitutionellen Grundstruktur. Das ist deshalb bemerkenswert, da diese Verwaltung eine ausgesprochen zentralistische war, und es vor ihr immer bloß kommunale Verwaltungen und unterschiedliche Rechtsordnungen innerhalb der Staaten

---

<sup>13</sup> WOOLF, Stuart, Eliten und Administration in der napoleonischen Zeit in Italien, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, S. 32.

<sup>14</sup> Ebd., S. 35.

<sup>15</sup> Ebd., S. 37.

<sup>16</sup> Ebd., S. 36.

<sup>17</sup> KRAMER, Hans, Österreich und das Risorgimento, Wien 1963, S. 10.

<sup>18</sup> WOOLF 1995, S. 39.

<sup>19</sup> KRAMER 1963, S. 10.

gegeben hatte, das Zurückgehen zu dieser Verwaltungsform aber einen enormen Rückschritt bedeutet hätte.<sup>20</sup>

Die große Ausnahme war die Insel Sizilien, die aufgrund des britischen Protektorats von den Franzosen nicht besetzt werden konnte, mit der Folge, dass die französischen Umwälzungen in Verwaltung und Justiz nicht stattfinden konnten. Durch die Gründung des Königreichs beider Sizilien 1816 wurde die Insel, die seit normannischer Zeit eigenständig war, abrupt der jetzt völlig andersartigen Verwaltung und Rechtssystem Neapels unterstellt, was zwangsläufig die traditionellen Autonomiebestrebungen der Insel verstärkte.<sup>21</sup>

### c.) Gerichtsbarkeit

Am Beispiel Neapels soll nachfolgend gezeigt werden, welche Umwälzungen im Bereich der Gerichtsbarkeit stattfanden, ähnliche Entwicklungen spielten sich auch in allen anderen Teilen Italiens ab. In der Zeit des Ancien régime litt die Justizverfassung Neapels unter ihrer Dreiteilung in kirchliche, feudale und königliche Gerichtsgewalt und führte zu einer komplizierten, ineffizienten und von den privilegierten Schichten abhängigen Ordnung.<sup>22</sup> In jahrhundertelanger Tradition war der lukrativste Karriereweg eines Menschen der als Jurist, was die Korruption natürlich begünstigte und die Unzufriedenheit der Menschen ebenfalls.<sup>23</sup>

Es kam im Jahr 1808 zu einer Justizreform, was zum Aufbau einer von der Rechtsprechung unabhängigen Exekutive auf der Grundlage des neuen, napoleonischen Verwaltungssystems führte und zur Beschränkung der Gerichtsorgane auf ihren spezifischen Aufgabenbereich. Zwei Jahre zuvor hatte ein Gesetz vier außerordentliche Gerichte geschaffen, die Beachtung finden, da diese erstmals für uns solche Selbstverständlichkeiten wie die öffentliche Verhandlung, die Begründung des Urteils und das Prinzip, dass Gesetze nicht zurückwirken sollen, brachten. Mit der Justizreform 1808 wurden diese Prinzipien allgemein eingeführt.<sup>24</sup>

Auch in der Phase der Restauration wurde am napoleonischen System festgehalten, einerseits, da es sich objektiv bewährt hatte, andererseits, weil in dieser Zeit ein tiefgreifender gesellschaftlicher Wandel stattgefunden hatte. Die Zahl der kleinen und mittleren Grundeigentümer war erheblich angewachsen, und ihre Repräsentanten fanden sich in verschiedenen Bereichen der Verwaltung wieder. Auch hatte die erhebliche Ausweitung der Bürokratie zahlreiche Karrieren in der Zivil- und Militärverwaltung ermöglicht, was eine einfache Rückkehr zum Ancien régime unmöglich machte.<sup>25</sup>

Eine besonders umstrittene Einrichtung war das Kassationsgericht nach französischem Vorbild. Das Grundproblem war dabei das Verhältnis zum Gesetzgeber. Eine gerichtliche Entscheidung konnte

---

<sup>20</sup> GHISALBERTI, Carlo, Form und Struktur der napoleonischen Verwaltung in Italien: Departements und Präfekten, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, S. 46.; HEYDEMANN, Günther, Konstitution gegen Revolution. Die britische Deutschland- und Italienpolitik 1815 - 1848, Göttingen 1995, S. 74.

<sup>21</sup> HEYDEMANN 1995, S. 73.

<sup>22</sup> DE MARTINO 1995, S. 273.

<sup>23</sup> Ebd., S. 275.

<sup>24</sup> Ebd., S. 279.

<sup>25</sup> Ebd., S. 289 f.

in 2. Instanz bei einem Appellationsgericht angefochten werden, dessen Urteile wiederum in 3. Instanz beim Kassationsgerichtshof. Der Appellationsgerichtshof hatte die Möglichkeit, die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs aufgrund von Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Auslegung eines Gesetzes zu annullieren, wonach die Partei wiederum das Kassationsgericht anrufen konnte. Lehnte das Appellationsgericht auch nach der zweiten Annullierung die Entscheidung des Kassationsgerichtes ab, so wurde das Gesetz als „zweifelhaft“ eingestuft, und die Entscheidung authentisch der politischen Gewalt überlassen. Die Befürworter des alten Systems, des „doppelt konformen Urteils“, sahen darin eine unzulässige Einmischung des Gesetzgebers in die Rechtsprechung.<sup>26</sup> Nach dem System des „doppelt konformen Urteils“ war eine Berufung erst dann nicht mehr möglich, wenn zwei vollkommen konforme Urteile erlangt worden waren. Solange die Berufungsinstanz mit dem Urteil der niedrigeren Instanz nicht konform ging, konnte die andere Partei neuerlich berufen, und eine andere Kammer hatte zu entscheiden. Dies führte zu erheblichen Verfahrensverlängerungen, bei denen die wirtschaftlich stärkere Partei den „längeren Atem“ behielt, was zu großen Ungerechtigkeiten führte. Als noch schlimmer wurde die Auslieferung an die Willkür der Richter empfunden, da sie in diesem Modell vollkommen unabhängig von der regierenden Gewalt waren.<sup>27</sup>

Die Regierung Neapels hielt am französischen Modell fest, das bis zur italienischen Einheit im Jahr 1861 nicht mehr verändert wurde.<sup>28</sup>

#### **d.) Zivilrecht**

Das von Napoléon wesentlich mitgestaltete französische Zivilgesetzbuch, der Code Civil oder Code Napoléon von 1804, stellte eine Art Ausgleich zwischen den Gewohnheitsrechten, dem Römischen Recht, den sozioökonomischen Anforderungen jener Zeit und den Grundsätzen der Revolution dar, weshalb er sich auch verhältnismäßig einfach in das italienische Recht einfügen ließ.<sup>29</sup> Er gelangte in allen Teilen Italiens ebenso wie der „Code de Commerce“ zur Anwendung, wodurch Napoléon zur Kontinuität des italienischen Rechts einen wesentlichen Beitrag leistete. Der Code Napoléon war in Italien fast ohne Protest übernommen und bis zum Entstehen des italienischen „Codice civile“ von 1865 beibehalten worden. Die historische Entwicklung des italienischen Rechts wurde durch ihn nicht unterbrochen, sondern vielmehr fortgesetzt, da beides – französisches wie italienisches Zivilrecht – auf einer gemeinsamen Basis fußen, nämlich dem römischen Recht.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Ebd., S. 293.

<sup>27</sup> Ebd., S. 294.

<sup>28</sup> Ebd., S. 295.

<sup>29</sup> BENEDEUCE, Pasquale, "Traduttore-traditore". Das französische Zivilrecht in Italien in den Handbüchern der Rechtswissenschaft und -praxis, in: Schulze (Hrsg.), *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1994, S. 224.

<sup>30</sup> Ebd., S. 214-215.

## e.) Prozessrecht

Auch im Bereich des Zivilprozessrechts ist in ganz Italien der einheitliche „Code de procédure civile“ eingeführt worden und bleibt auch in fast allen italienischen Staaten Grundlage des Zivilprozessrechts, auch des „Codice di procedura civile“ des vereinigten Königreichs Italien von 1865.<sup>31</sup>

Das erste Strafprozessrecht französischer Prägung war der „Piano di una nuova procedura penale“, ausgearbeitet 1797 in Verona, also sehr früh, was den Stellenwert des Strafrechts für eine Herrschaft unterstreicht, und war gültig für Verona, Bologna und Legnano. Es ist das erste Mal, dass eine deutliche Zweiteilung des Verfahrens in einen „Ermittlungsteil“ und einen „Verhandlungsteil“ stattfand. Während ersterer noch deutlich inquisitorischen Einschlag hatte, folgte zweiterer zumindest teilweise bereits den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit.<sup>32</sup> Es tritt auch zum ersten Mal die Figur des „Pubblico Censor Criminale“, also des „Öffentlichen Kriminalzensors“, auf, der „den Fiskus vertreten soll“, also die öffentlichen Interessen wahrnehmen soll, und mit einem öffentlichen Ankläger verglichen werden kann.<sup>33</sup> Ihm gehen Anzeigen über mögliche Straftaten zu, er eröffnet das Verfahren, er leitet die Untersuchungen – unter dem Gebot der Ermittlung der materiellen und objektiven Wahrheit samt der Befugnis, die Ermittlungen an untergeordnete Beamte delegieren zu dürfen – und legt dem Gericht Strafanträge vor – soweit stimmen diese Aufgaben bemerkenswerterweise mit denen des Staatsanwaltes im geltenden österreichischen Strafprozessrecht überein –, er überwacht aber auch den Gang des Verfahrens, wacht über die Einhaltung der Verfahrensregeln und auch über die Untersuchungsgefangenen.<sup>34</sup> Aber auch das Gericht hat Mitwirkungsbefugnisse bei besonders schweren Prozesshandlungen, z.B. bei Lokalaugenscheinen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen und dem Erlassen von Haftbefehlen.<sup>35</sup>

Der Beschuldigte selbst erfährt erst nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens überhaupt von den Anschuldigungen, bis zu welchem Zeitpunkt er bereits in Haft sein kann, dieser Vorgang zeigt also klar inquisitorische Züge („Grundprinzip der Heimlichkeit“). Erst dann wird der Akt „eröffnet“, also dem Beschuldigten zugänglich gemacht, und ihm üblicherweise zwei Wochen Zeit gegeben, die Verteidigung vorzubereiten.<sup>36</sup> Das Geständnis hat nach gemeinrechtlicher Tradition immer noch die höchste Beweisqualität.<sup>37</sup> Nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung, wobei sich alle Parteien aber auch mit der Verlesung von Teilen des Ermittlungsaktes begnügen können, ergeht ein schriftliches Urteil, in dem die Urteilsfindung begründet werden muss. Gemeinhin zeigen sich also

---

<sup>31</sup> WESEL, Uwe, Geschichte des Rechts in Europa von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010, S. 493.

<sup>32</sup> DEZZA, Ettore, Beiträge zur Geschichte des italienischen Strafprozesses im Kodifikationszeitalter, Berlin 2007, S. 27.

<sup>33</sup> Ebd., S. 29.

<sup>34</sup> Ebd., S. 30.

<sup>35</sup> Ebd., S. 32.

<sup>36</sup> Ebd., S. 33.

<sup>37</sup> Ebd., S. 36.

rechtsstaatliche Eigenschaften des akkusatorischen Strafverfahrens.<sup>38</sup> Allerdings fehlen Bestimmungen über einen Instanzenzug, womit Entscheidungen oder auch Formalfehler nicht anfechtbar werden.<sup>39</sup>

### 3.) Restauration 1815-1816 (Wiener Kongress)

Durch die Niederlage des revolutionären Frankreichs und das Ende der napoleonischen Herrschaft erwuchs der Bedarf nach einer Neuordnung Europas, zu deren Zwecke der Wiener Kongress 1815-1816 abgehalten wurde. Erklärtes Ziel dieses Kongresses war die Wiederherstellung und Festigung des politischen Zustands vor der französischen Revolution, die Epoche des „Vormärz“ begann. Im Falle Italiens bedeutete dies die Auflösung des Königreichs Italiens, die Einsetzung Herrscher der früher regierenden Häuser und teilweise die Rückkehr zu vorrevolutionären Gesetzen. Aus österreichischer Sicht muss bei diesen Vorgängen unbedingt Clemens Fürst von Metternich erwähnt werden, der als einflussreichster Staatsmann des Gastgeberlandes eine überragende Rolle bei der Architektur dieser neuen, alten Ordnung spielte und ein erklärter Gegner der italienischen Einigung war, was sich u.a. in seiner Aussage manifestiert, dass Italien nicht mehr als ein „geographischer Begriff“ sei. Er definierte seine Geisteshaltung als Gegensatz zum „Jakobinismus“, worunter die Anhänglichkeit an Napoléon und an die Zeit der französischen Vorherrschaft verstanden wurde<sup>40</sup>. Aber auch der Kaiser, Franz I., wehrte sich heftigst gegen die Anerkennung eines Nationalcharakters seiner italienischen Gebiete.<sup>41</sup>

Lombardo-Venetien ist ein in diesem Geiste entstandenes Produkt des Wiener Kongresses, das es so vorher nicht gab. Die Lombardei war tatsächlich schon länger mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (HRR) und in weiterer Folge Österreich verbunden als Venetien; seit dem Aachener Frieden 1748 war es österreichischer Herrschaft unterstellt. Venetien dagegen fiel erstmals 1797 beim Frieden von Campoformio an das Reich und konnte davor (als Teil des Königreichs Venedig) auf eine fast 1.000-jährige souveräne Herrschaft zurückblicken. Die Neuschöpfung als „Lombardo-Venetien“, bewusst als Königreich titulierte, um in der Nachfolge und der Würde des von Napoléon geschaffenen „Königreich Italiens“ zu bleiben, hat also keine gemeinsame historische Tradition, keine „Landstände“ und auch keine königliche Tradition. Stattdessen handelt es sich um den Versuch, einen modernen Staat mit moderner Verwaltung in den Kontext des Kaisertums Österreich einzugliedern, mit einem Vizekönig als formellem Verwaltungsoberhaupt. Schon durch die vorangegangenen Jahrzehnte napoleonischer Herrschaft hatte sich eine Funktionärsschicht entwickelt, die mit den traditionellen Eliten wenig zu tun hatte, wodurch die alten Eliten keinen echten Einfluss auf die Administration mehr hatten.<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> Ebd., S. 38.

<sup>39</sup> Ebd., S. 39.

<sup>40</sup> KRAMER 1963, S. 15.

<sup>41</sup> FEIL, Karin, Die Einigung Italiens und das Statuto Albertino. Ein Beitrag zur österreichisch-italienischen Verfassungsgeschichte, jur. Dipl., Univ. Graz, Graz 2004, S. 15.

<sup>42</sup> MAZOHL-WALLNIG, Brigitte, Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem - das Beispiel Lombardo-Venetien, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 366-368.

Lombardo-Venetien war also ein strategisch überaus wichtiger Teil des österreichischen Staatsgebietes, es diente als Glacis vor den Alpen, als eine Barriere und Ausfallstor, falls österreichische Heere nach Westen oder Süden vorrücken mussten, um im übrigen Italien Ordnung im Sinne des Vormärz zu schaffen.<sup>43</sup> Die meisten Bewohner hatten gute Erinnerungen an die milde Herrschaft seit Maria Theresia, und ein großer Teil der Bevölkerung kam zunächst gerne unter die österreichische Herrschaft.<sup>44</sup>

### a.) Zivilrecht

Der Code Civil galt in napoleonischer Zeit in den von Frankreich annektierten Gebieten (Piemont, Toskana, Ligurien), im Königreich Italien, im Königreich Etrurien und im Königreich Neapel. In der Restauration folgten die Gesetzbücher des Königreichs beider Sizilien (1819), Parmas und Piacenzas (1820) und Modenas (1851) dem napoleonischen Modell, mit einigen „konservativen“ Abstrichen auch der Codice Albertino Sardinien Piemonts von 1837. Die Toskana und der Kirchenstaat kehrten 1815 zu älteren Gesetzsammlungen zurück. Auch in Neapel bedurfte der Code Civil nur geringfügiger Änderungen und wurde so als „Gesetzbuch für das Königreich Beider Sizilien“ 1819 übernommen.<sup>45</sup>

Bemerkenswert ist die Entwicklung des Zivilrechts in Lombardo-Venetien, denn hier wurde – in Diskontinuität zu der Entwicklung im restlichen Italien – am 1. Jänner 1816<sup>46</sup> das österreichische ABGB von 1811 eingeführt.<sup>47</sup> Das bedeutete für die lombardo-venetische Rechtswissenschaft die intensive Beschäftigung mit sowohl dem Code Civil als auch dem ABGB in äußerst kurzer Zeit, eine Beschäftigung die sich als sehr fruchtbringend herausstellte. Der erste umfassende Kommentar zum ABGB wurde nicht im (heutigen) Österreich, sondern in Lombardo-Venetien in italienischer Sprache verfasst.

---

<sup>43</sup> KRAMER 1963, S. 15.

<sup>44</sup> Ebd., S. 28.

<sup>45</sup> DE MARTINO 1995, S. 290.

<sup>46</sup> GROSSI, Paolo, Das Recht in der europäischen Geschichte, München 2010, S. 142.

<sup>47</sup> ROMANELLI, Raffaele, Die Familie in der italienischen Zivilgesetzgebung, in: Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin 2000, S. 147.; OLECHOWSKI, Thomas, Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht, Wien 2006, S. 16.

## b.) Strafrecht

Nach dem Wiener Kongress gelang in den habsburgisch beherrschten Ländern Italiens das Habsburgische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen oder auch „Allgemeines Österreichisches Strafgesetzbuch“ von 1803 zur Geltung, das aus moderner Sicht einen gewaltigen Rückschritt darstellte. Im Gegensatz zum napoleonisch geprägten System, das mit seinen Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und des kontradiktorischen Verfahrens aufwartete, war das habsburgische streng inquisitorisch geprägt.<sup>48</sup>

Wie auch schon früher wurden die Delikte in schwere und weniger schwere eingeteilt; erstere wurden „Verbrechen“, zweite „schwere Polizeiübertretungen“ genannt. Verbrechen waren nach dem Gesetz absolut gültige, dem Naturrecht entspringende Delikte, wie z.B. Mord, Körperverletzung, Betrug, Diebstahl, die so schwer wiegen, dass der Staat die Pflicht hat, diese zu verfolgen.<sup>49</sup> Schwere Polizeiübertretungen sind alle anderen, vom Staat selbst pönalisierte Verhaltensweisen. Bemerkenswert ist, dass je nach Zuordnung eines Delikts völlig andere Organe in völlig anderen Strafverfahren entscheiden. Während bei Verbrechen tatsächlich Richter in Gerichten entscheiden, entscheiden über schwere Polizeiübertretungen „Richter-Beamte“, also weisungsgebundene Organe.<sup>50</sup>

Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze entsprechen denen des klassischen römisch-kanonischen Inquisitionsprozesses<sup>51</sup>: Verfahrenseinleitung ex officio: die Einleitung des Verfahrens ist nur in wenigen Ausnahmefällen von der Partei beeinflussbar; Heimlichkeit: bis zum Abschluss der Untersuchungen hat der Beschuldigte keinerlei Akteneinsicht; Schriftlichkeit: jeder Aspekt und jedes Element des Verfahrens werden protokolliert und die Entscheidung erfolgt nur aufgrund dieser Protokolle; Fehlen eines unparteiischen Richters: Die Verschmelzung der Rolle des Anklägers und des Richters kann die Objektivität der richterlichen Entscheidung wesentlich negativ beeinflussen; Fehlen einer berufsmäßigen Verteidigung: der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf einen Verteidiger, da der Richter auch zur Erforschung der ihn entlastenden Umstände verpflichtet ist; Gesetzlicher Beweis: nur bestimmte, im Gesetz festgelegte Tatsachen werden als Beweis akzeptiert, allen voran das Geständnis des Beschuldigten. Es gibt keine freie Beweiswürdigung; Fehlen eines Verhandlungsabschnittes: Nach Abschluss der schriftlichen und geheimen Untersuchung wird sogleich das Urteil gefällt; Vorbeugende Haft: während der Untersuchung kann der Beschuldigte bereits in Haft genommen werden – ohne dass er von den Anschuldigungen erfährt oder sich verteidigen kann; kann aufgrund des Fehlens des gesetzlichen Beweises kein Urteil erlassen werden, bestehen aber nach wie vor Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten, so wird dieser nicht freigesprochen, sondern „losgesprochen“ (absolutio ab instantia), was später bei Aufkommen neuer Beweise zu einer erleichterten Wiederaufnahme des Verfahrens führt, falls nicht inzwischen bereits Verjährung eingetreten ist.<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> DEZZA 2007, S. 125.

<sup>49</sup> Ebd., S. 129.

<sup>50</sup> Ebd., S. 130.

<sup>51</sup> Ebd., S. 130 ff.

<sup>52</sup> Ebd., S. 137.

Es gibt in beiden Verfahrensarten einen dreigliedrigen Instanzenzug, wobei bei besonders schweren Delikten oder wenn die Verurteilung ohne Geständnis des Angeklagten erfolgt ist, die Sache ohne Berufung automatisch der nächsten Instanz vorgelegt wird<sup>53</sup>, dabei kann sich die Strafe auch noch verschlechtern<sup>54</sup>. Jede Berufung hat suspensive Wirkung<sup>55</sup>.

Obwohl dieses Strafprozessgesetz klare absolutistische Züge trägt, sind aufklärerische Einflüsse nicht zu leugnen, dies wird besonders deutlich im ausgeprägten Instanzenzug, in der genauen und „behutsamen“ Regelung der Beschuldigtenbefragung und des absoluten Vorranges des Gesetzes<sup>56</sup>. „Im Ergebnis haben die, wenn man so will, Einsprengsel des Liberalismus dessen Charakter auch nicht geändert, der im Wesentlichen absolutistisch geblieben ist.“<sup>57</sup>.

#### 4.) Vorabend der Revolution

Die Periode bis 1848 ist gekennzeichnet von immer wieder aufflammenden Unruhen, die jedoch immer niedergeschlagen werden konnten. Die Revolutionäre waren bloß dezentral organisiert und hatten keinen Rückhalt in der breiten Bevölkerung, auch waren keine einheitlichen Ziele auszumachen.<sup>58</sup> Zuerst brachen 1820 Aufstände im Königreich beider Sizilien aus, und König Ferdinand I. war genötigt, eine Verfassung zu geben. Mit Hilfe von Metternich wurden diese Unruhen jedoch militärisch niedergeschlagen, die Verfassung wieder aufgehoben, und das Königreich blieb bis 1827 österreichisch besetzt. 1821 flammte die Revolution auch in Sardinien-Piemont auf, auch hier wurde sie mit Hilfe österreichischer Truppen niedergeschlagen.<sup>59</sup>

Die intellektuellen Vorarbeiten zu diesen Aufständen wurden von den *Carbonari* geleistet, einem Geheimbund revolutionärer *Eliten*. Giuseppe *Mazzini*, ein Jurist und republikanisch orientierter Liberaler, von den *Carbonari* beeinflusst, gründete 1831 den Geheimbund „Junges Italien“. Er stellte die Forderung nach einer Einigung Italiens „von unten“, die durch das Volk erkämpft werden sollte. Zu dieser Zeit galt er als Vorreiter und geistiger Führer des Risorgimento.

Geheimbünde dieser Art gab es viele, da sie die einzige Möglichkeit waren, mit anderen revolutionär gesinnten Bürgern in Austausch zu treten. Presse- oder Versammlungsfreiheit gab es nicht und revolutionäres Gedankengut wurde von der Zensur zurückgehalten. Dennoch konnten die Geheimbünde Wirkung entfalten, bereiteten viele Aufstände vor und lenkten auch das internationale Augenmerk auf die italienische Sache.<sup>60</sup>

---

<sup>53</sup> Ebd., S. 138.

<sup>54</sup> Ebd., S. 139.

<sup>55</sup> Ebd., S. 139.

<sup>56</sup> Ebd., S. 140 f.

<sup>57</sup> Ebd., S. 143.

<sup>58</sup> PLEINERT, Otto, Vom Albertinischen Statut zur Verfassung der Republik Italien. Die geschichtliche Entwicklung des italienischen Staatsrechts von 1848 - 1948, jur. Diss., Univ. Wien, Wien 1954, S. 3.

<sup>59</sup> Ebd., S. 3.

<sup>60</sup> FEIL 2004, S. 16.

1833 schließt sich Giuseppe *Garibaldi* den *Carbonari* an. „Junges Italien“ organisierte viele Aufstände 1833/34 und 1843-1845, die aber alle scheitern. Es wurde jedoch die öffentliche Diskussion über die Struktur eines künftigen Italien in Gang gebracht. *Mazzini* und *Garibaldi* galten mit ihrer radikalen republikanischen Lösung als „historische Linke“, eine Stoßrichtung, die nach dem Scheitern der Aufstände nicht mehr tragbar erschien. Gemäßigtere Autoren wie *Cesare Balbo*, die eine Einigung unter der Führung Sardinien-Piemonts anstrebten, und Autoren der „historischen Rechten“ um *Vincenzo Gioberti*, die den Papst als Oberhaupt einer konstitutionellen italienischen Staatenkonföderation sehen wollten, da der Katholizismus das verbindende Element in Italien sei, traten nun in den Vordergrund.<sup>61</sup>

1847 wurde die Zeitung „*Il Risorgimento*“ in Turin gegründet, die der Periode letztlich ihren Namen gab. Sie vertrat die Linie der „Moderati“, also Einigung unter Führung des Königreichs Sardinien-Piemonts und König Karl Alberts. Einer der Mitbegründer der Zeitung war *Camillo Benso Graf von Cavour*, Ministerpräsident unter Karl Albert.

Die Vorreiter der gemäßigten patriotischen Bewegungen, die Führungsschichten der nord- und mittelitalienischen Regionen, zielten auf der Schwelle zum Jahr 1848 auf einen erneuerbaren Erbpachtvertrag (*contratto enfiteutico*) zwischen Fürst und Ständen bzw. Fürst und Territorium ab. Nach diesem Modell sollten die Stände nach innen unbeschränkte Handlungsfreiheit haben und für den zivilen Fortschritt sorgen, während sich der Monarch um die internationale Diplomatie und vor allem um die Loslösung von der Einmischung Österreichs zu kümmern hatte. Als „Bindemittel“ zwischen den Institutionen in einem so organisierten vereinten Italien sollte die katholische Religion dienen, dementsprechend der Papst den Vorsitz über diese *neue Konföderation der Staaten Italiens* führen.<sup>62</sup>

Dieses Modell schien 1846 mit dem Pontifikatsantritt *Giovanni Maria Mastai-Ferretti* als *Pius IX.* greifbar zu werden. Der Beginn seiner Amtszeit war geprägt von liberal-nationalen Reformen, was in weiten Teilen Italiens neue Hoffnung aufkeimen lies. Erstmals waren auch Laien für Ministerien und Beamtenstellen zugelassen und die Presse- und Versammlungsfreiheit wurde im Kirchenstaat eingeführt.<sup>63</sup> Im Gegensatz zum theoretischen französischen Vorbild einer Verfassung gab es jedoch einige Unterschiede, die dem Doppelcharakter des Kirchenstaates sowohl als geistliche als auch weltliche Instanz geschuldet waren, so war Laien die Einmischung in jedwede klerikale Angelegenheiten untersagt, in Zeiten der Sedisvakanz fanden sogar überhaupt keine gesetzgeberischen Aktivitäten statt.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> PLEINERT 1954, S. 4.

<sup>62</sup> SOFIA, Francesca, Regionales, Nationales und Universales in den Verfassungen von 1848: Neapel und Sizilien, Toskana und der Kirchenstaat im Vergleich, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 338.

<sup>63</sup> KIRSCH, Martin, Verfassungswandel um 1848 - Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 44.

<sup>64</sup> SOFIA 2001, S. 348.

Als Ausstrahlung dieses Kurses liberalisierte der ohnehin reformerisch gesinnte Großherzog der Toskana das Pressewesen, und der König von Savoyen bewilligte eine Justiz- und Verwaltungsreform und lockerte die Zensur.<sup>65</sup> Somit gelang es den Herrschern, wenngleich es ihnen zutiefst widerstrebt<sup>66</sup>, in diesen Staaten (Toskana, Königreich Beider Sizilien, Kirchenstaat) die drohende revolutionäre Dynamik abzufangen.<sup>67</sup>

## 5.) Die Revolutionsjahre 1848-1850

In Oberitalien war am Vorabend des Jahres 1848 das Auseinanderklaffen zwischen Staat und Gesellschaft bereits viel weiter fortgeschritten als anderswo; dies deshalb, da die bürgerlichen Schichten viel früher nach politischer Partizipation verlangten.<sup>68</sup> So kam es auch hier zu revolutionären Unruhen, die im März 1848 in offene Revolte umschlugen (*Cinque Giornate di Milano*), woraufhin König Karl Albert von Piemont/Sardinien am 24. März 1848 in der Lombardei einmarschierte.<sup>69</sup>

Die in der Zwischenzeit in Österreich erlassene „Pillersdorfsche Verfassung“ wurde aufgrund des Kriegszustandes nicht für Lombardo-Venetien angewandt, der Krieg gegen Piemont jedoch aufgrund des militärischen Geschicks *Radetzky*s für Österreich entschieden, wodurch nach dem Waffenstillstand am 9. August 1848 Lombardo-Venetien wieder unter Österreichischer Herrschaft stand.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Integration blieb jedoch vorerst ungeklärt.<sup>70</sup> Es wurden zivile Hofkommissäre eingesetzt (Franz Graf *Hartig*, Franz Graf *Montecuccoli*), die allerdings weder von den starken weil siegreichen Militärs noch vom eigenen Reichstag aufgrund der unklaren juristischen Lage vollumfänglich anerkannt wurden und die Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Monarchie förderten anstatt zu versöhnen.<sup>71</sup> Erst die oktroyierte Märzverfassung von 1849, vom Kaiser selbst erlassen, galt erstmals auch in Lombardo-Venetien, der separat erlassene Grundrechtskatalog jedoch aufgrund des neuerdings ausgebrochenen Krieges mit Piemont nicht mehr.<sup>72</sup>

Karl Albrecht wurde von seinen Landsleuten „la spada d’Italia“ genannt, das Schwert Italiens. Grillparzer spottete damals:

„Das Schwert Italiens, mag wohl sein!  
zum wenigsten für solche,  
Die Schwerter dort sind etwas klein -  
bei uns nennt man sie Dolche!“<sup>73</sup>

---

<sup>65</sup> KIRSCH 2001, S. 39.

<sup>66</sup> MERIGGI, Marco, Die Revolution von 1848 und die Entstehung der Nation: Preußen-Deutschland und Piemont-Italien im Vergleich, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 326.

<sup>67</sup> KIRSCH 2001, S. 44.

<sup>68</sup> MAZOHL-WALLNIG 2001, S. 369-371.

<sup>69</sup> Ebd., S. 372.

<sup>70</sup> Ebd., S. 379.

<sup>71</sup> Ebd., S. 376 ff.

<sup>72</sup> Ebd., S. 384.

<sup>73</sup> KRAMER 1963, S. 74.

Noch direkter Alexander Baumann:

„Oes predigts in Fortschritt  
Mit'n Maul und mit'n Druck,  
Und engri Soldaten  
Gengen alleweil zruck.“<sup>74</sup>

Anhänger *Mazzinis* und *Garibaldi*s vertrieben 1848 den Papst aus dem Kirchenstaat und riefen die Republik aus. Um die starke konservative und katholische Partei in Frankreich zu gewinnen, ließ der innerlich liberale Präsident *Napoléon III.* Rom für Papst *Pius IX.* erobern, der nun zusammen mit Kardinal *Antonelli* im Kirchenstaat ein reaktionäres Regime errichtet.<sup>75</sup> Die Franzosen blieben bis 1870 Schutzmacht des Papstes.

### a.) Das Statuto Albertino

Karl Albert von Sardinien-Piemont reagierte sehr rasch auf die Unruhen in Turin im Februar 1848, und am 4. März 1848 oktroyierte er die Verfassung in Piemont (das „Statuto Albertino“) und beendete damit für immer den Absolutismus im sardinischen Königreich. Das „Statuto Albertino“ sollte schließlich die Verfassung des geeinten Italiens werden.<sup>76</sup> Sie war nach dem Vorbild der französisch-bourbonischen „Chartes constitutionelle“ von 1814 formuliert.

Aufgrund der doppelten Bedrohung des Königreiches – ein bereits ein Mal erlebtes Überspringen des französischen Revolutionsfunken mit Mazzini als Katalysator einerseits und die militärische Bedrohung durch Österreich andererseits – wurde die Verfassung trotz ihres wenig fortschrittlichen Zustandekommens weitgehend akzeptiert.<sup>77</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Piemont der einzige Staat im gesamten Revolutions-Europa war, dessen Verfassung vom König einseitig ausgearbeitet und erlassen (oktroyiert) wurde, ohne Mitwirkung eines Volksvertretungskörpers.<sup>78</sup> Es ist eine sogenannte „Carta ottriata“ (französisch octroyee), ein vom Souverän an das Volk gebilligtes Papier.<sup>79</sup> Karl Albert stellte sich damit in geschickter Weise an die Spitze der Einigungsbewegung, indem er sich damit den Schein gab, den Verfassungsgedanken zu verkörpern, und legte so die Vorreiterrolle Sardinien-Piemonts für die kommenden Jahrzehnte fest.<sup>80</sup>

Die Piemontesische Verfassung (sowohl auf Französisch als auch auf Italienisch veröffentlicht<sup>81</sup>) sah die Gesetzesinitiative beim Monarchen und den Parlamentskammern vor, der Monarch erhielt ein absolutes Veto gegen Gesetzesbeschlüsse und überdies das Auflösungsrecht der Kammern. Mitnichten handelte es sich beim Parlament um eine demokratische Volksvertretung im heutigen Sinne, die aristokratische Schicht hatte auch gar kein Interesse daran. Vielmehr wurde ein Zensuswahlrecht

---

<sup>74</sup> Ebd., S. 74.

<sup>75</sup> Ebd., S. 158.

<sup>76</sup> WESEL 2010, S. 449.

<sup>77</sup> KIRSCH 2001, S. 45.

<sup>78</sup> Ebd., S. 47.

<sup>79</sup> FEIL 2004, S. 43.

<sup>80</sup> GOSEWINKEL, Dieter / MASING, Johannes, Die Verfassungen in Europa 1789 - 1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006, S. 41.

<sup>81</sup> KIRSCH 2001, S. 60.

eingeführt, wodurch nur weniger als 2% der Bevölkerung Beteiligung an der Legislativgewalt erhielten.<sup>82</sup> Die Exekutivgewalt lag ebenfalls allein beim König, dieser ernannte die Staatsbediensteten und die Minister. Minister konnten zwar angeklagt werden („Ministeranklage“), eine politische Verantwortlichkeit vor dem Parlament existierte jedoch in geschriebener Form nicht.<sup>83</sup> In diesem dualistischen System zwischen Parlament und Monarchen kam es zu Beginn der 1850er-Jahre unter der Führung von *Cavour* zu einer liberaleren, das Parlament stärkenden Interpretation, was auf die Schwächung des Monarchen aufgrund der Kriegsniederlage gegen Österreich und der Einstellung des der Konstitution liberaler gegenüberstehenden Adels zurückzuführen war.<sup>84</sup> Wenn auch mit einigen Einschränkungen führte diese Verfassung die klassischen persönlichen Freiheiten des 19. Jahrhunderts ein, u.a. die Presse- und Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Eigentum.<sup>85</sup>

Das „Statuto Albertino“ blieb bis 1947 unverändert in Kraft; dies allerdings nur aufgrund der Tatsache, dass das Statuto selbst kein Verfahren vorsah, den Text der Verfassung zu ändern, was dazu führte, dass für Verfassungsänderungen (im materiellen Sinn) Gesetze erlassen werden mussten – allerdings auch keine „Verfassungsgesetze“, sondern bloß einfache Gesetze waren ausreichend, da sich das italienische Parlament (in britischer Tradition) keiner Verfassung unterstehend ansah. Die Souveränität des Parlaments bedingte die Deutung des Grundgesetzes als „*costituzione flessibile*“.<sup>86</sup>

Zu einer Bewegung für eine einheitliche nationale Konstitution führten die Revolutionsjahre um 1848 aufgrund der zu unterschiedlichen politisch-administrativen Situation der Landesteile noch nicht, wengleich die Bedeutung des Kampfes gegen die Österreichische Herrschaft zunahm.<sup>87</sup>

## b.) Neapel

In den übrigen Staaten Italiens, insbesondere im Königreich Beider Sizilien, verweigerten die Fürsten jedoch jegliche revolutionäre Zugeständnisse, was in den Jahren 1847/1848 zu neuerlichen Aufständen führte. In Sizilien wurde von der provisorischen Regierung bestehend aus Bürgerlichen und Adeligen die englisch geprägte sizilianische Verfassung von 1812 wieder in Kraft gesetzt (12.1.1848) und letzten Endes erließ König Ferdinand II. am 10. Februar 1848 eine eng an die französische Charte von 1830 angelehnte Verfassung<sup>88</sup>, somit die erste italienische Verfassung in diesem Jahre. Eine süditalienische Legende aus der Zeit des Risorgimento überliefert folgendes Zitat Ferdinand des II., das dieser beim Unterschreiben der Verfassung getätigt haben soll: „Don Pius IX. und Carlo Alberto wollten mir einen Knüppel zwischen die Beine werfen, da werfe ich ihnen diesen Balken hin. Und nun laßt uns alle fröhlich sein“.<sup>89</sup>

---

<sup>82</sup> MERIGGI 2001, S. 326-327.

<sup>83</sup> KIRSCH 2001, S. 51-54.

<sup>84</sup> Ebd., S. 56.

<sup>85</sup> MERIGGI 2001, S. 323.

<sup>86</sup> GOSEWINKEL / MASING 2006, S. 1373.; PLEINERT 1954, S. 12.

<sup>87</sup> KIRSCH 2001, S. 60.; MERIGGI 2001, S. 325.

<sup>88</sup> KIRSCH 2001, S. 39.

<sup>89</sup> SOFIA 2001, S. 337.

### c.) Lombardo-Venetien

Nach der Niederschlagung der Aufstände und dem Sieg Radetzky's war die Herrschaft Österreichs in Lombardo-Venetien vorerst wieder gesichert. Die öffentliche Stimmung, besonders der Oberschicht, war jedoch so negativ wie nie zuvor gegen Österreich gerichtet, das auf dem Prinzip der Übereinkunft zwischen Herrscher und Beherrschten basierende System der zivilen Herrschaftsorganisation geriet völlig aus dem Gleichgewicht. Der Herrschaftsanspruch musste militärisch untermauert werden, und dies fand am 12.10.1849 für alle sichtbar in der Vereinigung der Zivil- und Militärverwaltung in einem neu geschaffenen „General-, Civil und Militärgouverneur“ statt, dem nicht nur „die oberste Leitung der Civilverwaltung der beiden Königreiche“, sondern auch der Oberbefehl über die kaiserliche Armee in Italien.<sup>90</sup> Wo zuvor (von 1815-1848) ein Vizekönig regiert hatte, als Ausstrahlung der kaiserlichen Macht selbst, führte nun ein bloßer Statthalter die Verwaltungsgeschäfte, was zusätzlich die Zerrissenheit zwischen Herrscher und Beherrschten verdeutlichte. Die wichtigste, über die eines Vizekönigs hinausgehende, Kompetenz des Generalgouverneurs war die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, quasi als oberste Polizeibehörde, und war mit allen zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Mitteln ausgestattet – natürlich eine Antwort auf die Aufstände zuvor.<sup>91</sup> Der erste Generalgouverneur Lombardo-Venetiens war – der zu diesem Zeitpunkt bereits 82-jährige – Radetzky.

Die Vereinigung der Zivil- und Militärverwaltung sollte sich in den nächsten Jahren als höchst problematisch herausstellen. Radetzky, durch und durch Militär, konnte sich mit seinen zivilen Aufgaben kaum identifizieren und lies das seine untergebenen Beamten auch spüren, insbesondere spitzten sich Konflikte mit dem Chef der Zivilverwaltungssektion Montecuccoli zu. Aber auch die Kompetenzen des Generalgouverneurs selbst waren relativ zweideutig formuliert.<sup>92</sup> Dies und das Übergewicht der Militär- im Gegensatz zur Zivilverwaltung hatte zur Folge, dass objektiv die Handlungen des Generalgouvernements weit über ihr Ziel hinausschossen und die Herrschaft Österreichs in weiten Teilen der Bevölkerung als Willkürherrschaft und Unterdrückung angesehen wurden. Insbesondere die Jahre 1850-1853 gelten als die „schwärzesten“ der österreichischen Herrschaft, was auch in einem heftigen Aufstand 1853 mündete.<sup>93</sup> Während die Zivilbürokratie noch immer versuchte, die maßgeblichen Kreise der Bevölkerung seelisch zu gewinnen, machten die Militärbehörden diesen Versuch nach 1849 nicht mehr.<sup>94</sup>

Als im Winter 1856/57 das österreichische Kaiserpaar eine Italienreise unternahm war Kaiser Franz Josef überrascht von der überaus feindseeligen Haltung der Bewohner sowie von dem erschreckenden Kräfteverfall des neunzigjährigen Feldmarschalls Radetzky, der schon selbst mehrfach um Entlassung angesucht hatte. Es folgte am 28.2.1857 die Ernennung Erzherzogs Ferdinand

---

<sup>90</sup> MAZOHL-WALLNIG, Brigitte, Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815 - 1859, Mainz 1993, S. 330-331.

<sup>91</sup> Ebd., S. 333.

<sup>92</sup> Ebd., S. 334.

<sup>93</sup> Ebd., S. 345.

<sup>94</sup> KRAMER 1963, S. 44.

Maximilian, der jüngere Bruder Franz Josefs, zum Generalgouverneur des Lombardo-Venetianischen Königreichs. Gleichzeitig wurden aber auch die beiden Gewalten Zivil- und Militärverwaltung wieder getrennt, und das Kommando über die in diesem Königreich stehende I. Armee erhielt Feldzeugmeister Graf Franz Gyulai.<sup>95</sup> Die Kompetenzen des Generalgouverneurs wurden auf rein repräsentative Aufgaben beschränkt, gleichzeitig lautete der Auftrag, die Sympathien der Bevölkerung, vor allem der Österreich gegenüber feindlich eingestellten Oberschicht, zurückzugewinnen, unter den gegebenen Voraussetzungen ein von vornherein schwieriges Unterfangen. Zunächst gelang es Maximilian gewisse Sympathien zu gewinnen. Er sprach fließend Italienisch, ebenso seine Frau, die obendrein dem als liberal geltenden belgischen Königshaus der Koburger entstammte. Er betonte seine Verwandtschaft zu Leopold, seinem Urgroßvater, der sich seinerzeit viele Sympathien in der Toskana erwarb. Und nicht zuletzt war sein Bemühen ein erkennbar ehrliches; dennoch gelang es Maximilian letztlich nicht das Ruder herumzureißen, zu schwierig und zu verfahren war die Ausgangslage und zu wenige effektive Mittel wurden ihm von seinem Bruder, dem Kaiser, in die Hände gelegt. Als 1859 der Krieg mit Frankreich und Sardinien-Piemont ausbrach wurde die Zivil- und Militärverwaltung wieder in der Hand von Gyulai vereinigt und Maximilian seines Amtes enthoben. Später, im Jahre 1873, sollte der italienische Außenminister Marchese Emilio Visconti-Venosta seinem österreichischen Amtskollegen mitteilen, dass die Aufrechterhaltung einer geschlossenen, hartnäckigen Opposition gegen das österreichische Regime nur ein einziges Mal schwierig geworden sei: *als Ihr uns den Erzherzog Maximilian geschickt habt.*<sup>96</sup>

#### d.) Das Königreich Italien

Nach dem letztlichen Scheitern der Aufstände rund um das Jahr 1848 änderte sich die Strategie. Die Einsicht reifte, dass die Einigung Italiens nicht von innen heraus zu schaffen sein wird. Turin, die Hauptstadt des Königreichs Sardinien-Piemont, wurde zum Zentrum des Risorgimento. Es war die Zeit des Cavour. Cavour war aus Savoyen und sprach Französisch; Napoléon III. war schon als Jugendlicher mit dem „Jungen Italien“ in Berührung gekommen und war den liberalen Ideen gegenüber positiv eingestellt. Zudem war ein geeintes Italien als Gegengewicht zu Österreich durchaus im Interesse Frankreichs. Cavour und Napoléon III. waren einander sympathisch, und Cavour schaffte es durch geschickte Politik, eine Annäherung an Frankreich zu erreichen und so dem Einigungsprozess den entscheidenden Impuls zu geben.

Es kam 1858 zu einem geheimen Bündnis (Vertrag von Plombière) mit Frankreich, wonach Sardinien-Piemont gegen Abtretung Savoyens und Nizzas ganz Oberitalien bis zur Adria erhalten sollte. Im Mai 1859 kam es abermals zum Krieg gegen Österreich im Sardinischen Krieg (*Zweiter italienischer Unabhängigkeitskrieg*). Österreich wurde zum Einmarsch in Sardinien-Piemont provoziert und stand als Kriegsschuldiger da, letztlich unterlagen die Österreicher in der Schlacht bei

---

<sup>95</sup> WANDRUSZKA, Adam, General-Gouverneur von Lombardo-Venetien, in: Kitlitschka (Hrsg.), Maximilian von Mexiko 1832 - 1867, Ausstellung auf Burg Hardegg veranstaltet von der Stadtgemeinde Hardegg a. d. Thaya 13. Mai bis 17. November 1974, Wien 1974, S. 49.

<sup>96</sup> Ebd., S. 49-52.

Solferino (Gründung des Roten Kreuzes durch Henri *Dunant*). Da Napoléon III. auf Druck der übrigen Mächte in Europa, die an einer Italienischen Einigung kein Interesse zeigten, seine Unterstützung zurückzog, konnte Sardinien-Piemont nur die Lombardei erobern, Venezien blieb noch bei Österreich.<sup>97</sup>

1860 kam es, von Napoléon III. gebilligt, in den noch österreichischen Gebieten Oberitaliens, also Toskana, Parma und Modena, zu Volksabstimmungen, in denen sich die Bevölkerung mit überwiegender Mehrheit für den Anschluss an Sardinien-Piemont aussprach. Als Ausgleich für diesen Gebietszuwachs führte Cavour jetzt die Abtretung Savoyens und Nizzas an Frankreich durch.<sup>98</sup>

1860 landete Garibaldi mit seinen „Mille“ (der legendäre „Zug der Tausend“) in Sizilien und eroberte die Insel, und auch das restliche Neapel.<sup>99</sup> Garibaldi war aufgebracht wegen der Preisgabe Nizzas und Savoyens an Frankreich und war nun in offener Opposition zu Cavour. Seine Erfolge in Sizilien gefährdeten die Vorreiterrolle Sardinien-Piemonts im Einigungsprozess. Es begann ein Wettlauf, bei dem Sardinien-Piemont den Kirchenstaat zum Teil eroberte (mit Billigung Napoléons III.), der restliche Kirchenstaat und Rom blieben unangetastet. In der Folge stieß Viktor Emanuel II. weiter in den Süden vor und vereinigte seine Armee mit der Garibaldi, der, nach einer weiteren Volksabstimmung, die pro Sardinien-Piemont ausging, von seiner Opposition abrückte. Beim legendären Treffen zwischen Garibaldi und Viktor Emanuel II. am 26.10.1860, begrüßte ersterer den piemontesischen Monarchen als „König von Italien“. Am 17.3.1860 nahm Viktor Emanuel II. auch offiziell diesen Titel an.<sup>100</sup>

Wie bereits zuvor erwähnt, wurde das „Statuto Albertino“ von 1848 auch in den eroberten Gebieten als Verfassung eingesetzt. Nach heutiger Ansicht handelt es sich dabei um Eingliederungen in den Sardinisch-Piemontesischen Staat, manche Autoren sprechen von einer „Aufsaugung“<sup>101</sup>. Jedenfalls ist die Rechtskontinuität mit Sardinien-Piemont gewahrt und auch beabsichtigt, was sich auch daran zeigt, dass Viktor Emanuel II. auch als neuer König von Italien Viktor Emanuel der Zweite und nicht etwa der Erste ist (vgl. „Kaiser Franz II./I. von Österreich“ in der Zeit von 1804-1806 als Gegenbeispiel).<sup>102</sup>

### **Ausblick: Vollendung der Einheit**

Nun war das Königreich Italien geschaffen, doch ihm war noch nicht die gesamte Halbinsel unterworfen. Venetien war noch immer österreichisch und im Kirchenstaat standen nach wie vor französische Truppen. In Österreich spitzte sich der Konflikt mit Preußen zu, in Absehung dessen schloss das Königreich Italien mit Preußen ein geheimes Verteidigungs- und Angriffsbündnis gegen Österreich. Frankreich dagegen im Juni 1866 eine geheime Übereinkunft mit Österreich getroffen,

---

<sup>97</sup> PLEINERT 1954, S. 5.

<sup>98</sup> Ebd., S. 6.

<sup>99</sup> Ebd., S. 6.

<sup>100</sup> Ebd., S. 6.

<sup>101</sup> Ebd., S. 11.

<sup>102</sup> Ebd., S. 11.

nach dem Frankreich Österreich die Entscheidung über das künftige Schicksal Deutschlands auf Kosten Preußens überlassen würde. Dafür ließ Napoleon III. sich für diese Neutralität Frankreichs Venetien (mit Weitergaberecht an Italien) zusichern und hoffte auf Territorialgewinne an der Rheingrenze.<sup>103</sup>

Wenige Tage nach Beginn des Deutschen Krieges zwischen Preußen und Österreich am 14. Juni 1866, erklärte auch Italien Österreich den Krieg (*Dritter Italienischer Unabhängigkeitskrieg*). Österreich konnte zwar das italienische Heer bei Custoza und die italienische Flotte bei Lissa (Tegetthoff) schlagen, verlor aber die Entscheidungsschlacht bei Königgrätz, und in der Folge wurde Venetien an Frankreich abgetreten, welches sich ebenfalls nach einer Volksabstimmung für den Anschluss an Italien aussprach und dementsprechend weitergegeben wurde.<sup>104</sup>

1867 versuchte Garibaldi erneut, den Restkirchenstaat einzunehmen, wurde aber von französischen und päpstlichen Truppen besiegt. Als aufgrund des Krieges zwischen Frankreich und Preußen 1870 Frankreich seine Schutztruppen im Kirchenstaat abziehen musste, konnte Italien ohne großen Widerstand den Staat erobern. Eine Volksabstimmung legitimierte im Nachhinein den Anschluss. 1871 wurde die Hauptstadt Italiens nach Rom verlegt (von 1861 Turin, 1864 Florenz), und am 2.7.1871 hielt König Viktor Emanuel II. Einzug in die neue Hauptstadt seines Reiches.<sup>105</sup>

Die kleinen, restlichen Gebiete, die Italien noch beanspruchte, besonders das Trentino, Triest und Istrien, fielen nach dem ersten Weltkrieg an Italien („Terre irredente“ – „unerlöste Gebiete“).

Der Papst blieb weiterhin Oberhaupt des Vatikan, was einseitig von der italienischen Regierung zugesichert wurde. Der Papst erkannte aber die neuen Verhältnisse nie an. Pius IX. betrachtete sich selbst als „Gefangenen im Vatikan“. Der Konflikt zwischen Vatikan und Italien wurde erst 60 Jahre später, 1929 mit den Lateranverträgen zwischen Pius XI. und dem faschistischen Italien, beendet.

---

<sup>103</sup> DERNDARSKY, Michael, Das Klischee von "Ces Messieurs de Vienne...". Der österreichisch-französische Geheimvertrag vom 12. Juni 1866 - Symptom für die Unfähigkeit der österreichischen Außenpolitik? In: Historische Zeitschrift 235 (1982), S. 289-353.

<sup>104</sup> PLEINERT 1954, S. 7.

<sup>105</sup> Ebd., S. 7.

## Bibliographie

- ALTGELD, Wolfgang, Kleine italienische Geschichte, Stuttgart 2002.
- BEALES, Derek Edward Dawson, The Risorgimento and the unification of Italy, London 1981.
- BENEDUCE, Pasquale, "Traduttore-traditore". Das französische Zivilrecht in Italien in den Handbüchern der Rechtswissenschaft und -praxis, in: Schulze (Hrsg.), Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, Berlin 1994, 313 S.
- DE MARTINO, Armando, Die Gerichtsverfassung im Königreich Neapel zwischen Ancien régime und neuer Ordnung, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, 295 S.
- DE MAURO, Tullio, Storia linguistica dell'Italia unita, Bari 1976.
- DERNDARSKY, Michael, Das Klischee von "Ces Messieurs de Vienne...". Der österreichisch-französische Geheimvertrag vom 12. Juni 1866 - Symptom für die Unfähigkeit der österreichischen Außenpolitik? In: Historische Zeitschrift 235 (1982), S. 289-353.
- DEZZA, Ettore, Beiträge zur Geschichte des italienischen Strafprozesses im Kodifikationszeitalter, Berlin 2007.
- FEIL, Karin, Die Einigung Italiens und das Statuto Albertino. Ein Beitrag zur österreichisch-italienischen Verfassungsgeschichte, jur. Dipl., Univ. Graz, 2004.
- GHISALBERTI, Carlo, Form und Struktur der napoleonischen Verwaltung in Italien: Departements und Präfekten, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, 295 S.
- GOSEWINKEL, Dieter / MASING, Johannes, Die Verfassungen in Europa 1789 - 1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006.
- GROSSI, Paolo, Das Recht in der europäischen Geschichte, München 2010.
- HEYDEMANN, Günther, Konstitution gegen Revolution. Die britische Deutschland- und Italienpolitik 1815 - 1848, Göttingen 1995.
- KIRSCH, Martin, Verfassungswandel um 1848 - Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, 408 S.
- KRAMER, Hans, Österreich und das Risorgimento, Wien 1963.
- LUIG, Klaus, Der Geltungsgrund des römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland, in: Diritto (Hrsg.), La formazione storica del diritto moderno in Europa, 1977, S. 533 - 1014.

- MAZOHL-WALLNIG, Brigitte, Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815 - 1859, Mainz 1993.
- MAZOHL-WALLNIG, Brigitte, Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem - das Beispiel Lombardo-Venetien, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, 408 S.
- MERIGGI, Marco, Die Revolution von 1848 und die Entstehung der Nation: Preußen-Deutschland und Piemont-Italien im Vergleich, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, 408 S.
- MORA, F. Javier Casinos, Römisches Recht und spanisches Zivilgesetzbuch: Eine einführende Darstellung, 2008, <http://www.forhistiur.de/zitat/0802casinosmora.htm>, abgerufen am 04.01.2011.
- OLECHOWSKI, Thomas, Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht, Wien 2006.
- PLEINERT, Otto, Vom Albertinischen Statut zur Verfassung der Republik Italien. Die geschichtliche Entwicklung des italienischen Staatsrechts von 1848 - 1948, jur. Diss., Univ. Wien, 1954.
- PROCACCI, Giuliano, Geschichte Italiens und der Italiener, München 1989.
- ROMANELLI, Raffaele, Die Familie in der italienischen Zivilgesetzgebung, in: Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin 2000, 167 S.
- SOFIA, Francesca, Regionales, Nationales und Universales in den Verfassungen von 1848: Neapel und Sizilien, Toskana und der Kirchenstaat im Vergleich, in: Kirsch (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, 408 S.
- WANDRUSZKA, Adam, General-Gouverneur von Lombardo-Venetien, in: Kitlitschka (Hrsg.), Maximilian von Mexiko 1832 - 1867, Ausstellung auf Burg Hardegg veranstaltet von der Stadtgemeinde Hardegg a. d. Thaya 13. Mai bis 17. November 1974, Wien 1974, 256 S.
- WESEL, Uwe, Geschichte des Rechts in Europa von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010.
- WOOLF, Stuart, Eliten und Administration in der napoleonischen Zeit in Italien, in: Dipper (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien - Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, 295 S.